

**VIERTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN DIPLOM-STUDIENGANG CHEMIE
AN DER
BAYERISCHEN-JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG**

Vom 25. Januar 2006

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de./amtl_veroeffentlichungen/2006-3)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 7. Juni 1995 (KWMBI II S. 937), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2002 (KWMBI II 2003 S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 5 wird aufgehoben.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Diplomvorprüfung“ die Worte „oder zur Diplomprüfung“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.
3. In § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 oder 3 werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss hiervon absehen. ³Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studenten mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.“
4. § 13 Abs. 3 wird aufgehoben.
5. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Studienbücher“ die Worte „oder die sie ersetzenden Unterlagen jeweils“ eingefügt.
 - b) In Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „eine Woche vor“ durch die Worte „bis zum“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder den ersten oder zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem laufenden

Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs in demselben Studiengang exmatrikuliert worden ist sowie“

d) Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 6.

6. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 ist der Passus „Nr. 3“ ersatzlos zu streichen.

b) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es werden folgende Nrn. 4 und 5 angefügt:

- „ 4. sich in demselben Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet oder
- 5. unter Verlust des Prüfungsanspruchs in demselben Studiengang exmatrikuliert worden ist.“

7. In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

8. § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

9. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Studienbücher“ die Worte „oder die sie ersetzenden Unterlagen jeweils“ eingefügt.

b) Es wird folgende Nr. 5 eingefügt:

- „5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs in demselben Studiengang exmatrikuliert worden ist sowie“

c) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden zu den Nrn. 6 und 7.

10. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es werden folgende Nrn. 4 und 5 angefügt:

- „ 4. sich in demselben Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet oder
- 5. unter Verlust des Prüfungsanspruchs in demselben Studiengang exmatrikuliert worden ist.“

11. In § 26 Abs. 2 wird der Verweis „§ 19 Abs. 2 bis 5“ durch den Verweis „§§ 19 Abs. 2 bis 5, 21 Abs.1 und 24 Abs. 1“ ersetzt.

12. In § 27 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

³Die Diplomarbeit darf nicht mit einer früher oder gleichzeitig vorgelegten Abschluss-, Bachelor-, Master-, Zulassungs- oder Diplomarbeit identisch sein. ⁴Eine Anrechnung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.“

13. In § 29 Abs. 2 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„sowie eine Erklärung, dass er die Diplomarbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.“

14. In § 30 Abs. 3 werden vor dem Wort „oder“ die Worte „liegt eine Identität der Diplomarbeit im Sinne von § 27 Satz 3 vor“ eingefügt.

15. In § 31 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

16. § 42 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diplomarbeit in Anorganischer Chemie		
Vorlesungen:	- Anorganische Chemie IV	2
	- Anorganische Chemie V	2
	- Physikalische Chemie IV	2
	- Physikalische Chemie V	2
	- Toxikologie und Rechtskunde	2
Übungen:	- Anorganisch-Chemisches Praktikum II	24
	- Praktikum im Schwerpunktfach Anorganische Chemie (Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am "Anorganisch-Chemischen Praktikum II")	12
	- Physikalisch-Chemisches Praktikum II	17“

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Diplomarbeit in Organischer Chemie		
Vorlesungen:	- Organische Chemie III	3
	- Organische Chemie IV	2
	- Physikalische Chemie IV	2
	- Physikalische Chemie V <i>oder</i> Vom Molekül zum Material: Synthese, Aufbau und Eigenschaften von Funktionswerkstoffen	2
	- Toxikologie und Rechtskunde	2
Übungen:	- Organisch-Chemisches Praktikum II	28
	- Praktikum im Schwerpunktfach Organische Chemie (Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am "Organisch-Chemischen Praktikum II")	12
	- Physikalisch-Chemisches Praktikum II	17“

c) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Diplomarbeit in Silicatchemie/Materialwissenschaft		
Vorlesungen:	- Anorganische Chemie IV	2
	- Physikalische Chemie IV	2
	- Vom Molekül zum Material: Synthese, Aufbau und Eigen	2

	schaften von Funktionswerkstoffen	
	- Nichtmetallische-Anorganische Wirkstoffe <i>oder eine andere zweistündige Spezialvorlesung in Silicatchemie / Materialwissenschaft</i>	2
	- Toxikologie und Rechtskunde	2
Übungen:	- Anorganisch-Chemisches Praktikum II	24
	- Praktikum im Schwerpunktfach Silicatchemie / Materialwissenschaft (Voraussetzung ist der bestandene Leistungsnachweis zur Vorlesung "Vom Molekül zum Material: Synthese, Aufbau und Eigenschaften von Funktionswerkstoffen")	12
	- Physikalisch-Chemisches Praktikum II	17"
d) Nr. 5 erhält folgende Fassung:		
„5. Diplomarbeit in Biochemie		
Vorlesungen:	- Einführung in die Biochemie	4
	- Organische Chemie V	2
	- Physikalische Chemie IV	2
	- Toxikologie und Rechtskunde	2
Übungen:	- Organisch-Chemisches Praktikum II	28
	- Biochemisches Praktikum für Fortgeschrittene I (Voraussetzung ist der bestandene Leistungsnachweis zur Vorlesung "Einführung in die Biochemie")	16
	- Physikalisch-Chemisches Praktikum II	17
	- Biochemisches Praktikum für Fortgeschrittene II (Vorbereitung der Diplomarbeit)	16"
17. In § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:		
a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:		
„ ² Bei der Berechnung des Mittelwertes werden nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“		
b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.		
18. In der Anlage wird unter dem Gliederungspunkt „Vorlesungen“ nach der Zeile		
	„Organische Chemie IV	4"
	die Zeile	
	„Organische Chemie V	4"
	eingefügt.	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.